Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/6/9 5Ob141/98s, 5Ob159/05a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.06.1998

Norm

LiegTeilG §15
LiegTeilG §16

Rechtssatz

Die Bestätigung der Vermessungsbehörde hat nur den Gesamtcharakter der Anlage (§ 15 Z 1 LiegTeilG) zum Gegenstand und schließt daher die selbständige Prüfung der Voraussetzungen des § 15 Z 1 bis 3 LiegTeilG hinsichtlich der im Anmeldungsbogen genannten Grundstücke durch das Gericht nicht aus.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 141/98s
  Entscheidungstext OGH 09.06.1998 5 Ob 141/98s
- 5 Ob 159/05a
  Entscheidungstext OGH 20.12.2005 5 Ob 159/05a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110053

Dokumentnummer

JJR_19980609_OGH0002_0050OB00141_98S0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at